

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ostsächsischer Sportverein Zittau e.V. – kurz: OSV Zittau e.V.

Er hat seinen Sitz in 02763 Zittau, Hartauer Str. 1.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 14070 registriert.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein widmet sich dem Kinder- und Jugendsport, dem Erwachsenensport, dem Breitensport sowie den sportlichen Angeboten für die Bevölkerung und organisiert Sportveranstaltungen.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Vorstandstätigkeit kann nach § 3 Nr. 26 a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab 16 Jahren.

Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Abteilungsleitung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat schriftlich an die Abteilungsleiter mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Kalenderwochen zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen
  - Mitglieder des Vorstandes
  - Kassenprüfer
  - Abteilungen bis zu 10 Mitglieder 1 Stimmen
  - Abteilungen bis zu 30 Mitglieder 2 Stimmen
  - Abteilungen bis zu 50 Mitglieder 3 Stimmen
  - Abteilungen bis zu 100 Mitglieder 4 Stimmen
  - Abteilungen bis zu 150 Mitglieder 5 Stimmen
  - Abteilungen bis zu 200 Mitglieder 6 Stimmen
  - Abteilungen über 200 Mitglieder 7 Stimmen

Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Abteilungen ist nicht zulässig.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch einen ernannten Versammlungsleiter.

4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Beiträge
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Beschlussfassung der Aufwandsentschädigungen des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitglieder
7. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 4 bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von 2.000 Euro bis 5.000 Euro die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder und bei mehr als 5.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf weiteren Mitgliedern.
  - a) dem Jugendwart
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Verantwortlichen f. Öffentlichkeitsarbeit und
  - d) zwei weiteren Beisitzern.
3. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern in Amt. Wiederwahl ist zulässig
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens 4mal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zur nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen.

6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten entstandenen Lohnausfall sowie Reisekosten und Spesen sind zu erstatten.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am **09.02.2015** in Zittau von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Registergericht.

Die alte Satzung tritt ab dem Tag der Registrierung der neuen Satzung außer Kraft.